



## Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Auslegung Anhang I (erste vier Düngemittel der Tabelle)

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (erste vier Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist,
- getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist,
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist sowie
- flüssige tierische Exkremente

nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen und nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-) Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Falle von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
- 2 a) Im Falle von Düngemitteln aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
- 3) Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.
- 4) **Mit Bezug auf o.g. Punkt 2 a) können ökologisch wirtschaftende Betriebe bis Ende 2012 konventionelle organische Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltungen einsetzen, die den bisherigen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen (u. a. Gülle von Betrieben mit Spaltenböden). Voraussetzung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zu einer befristeten Ausnahmegenehmigung.**
- 5) Die Einhaltung der Vorbedingungen beim Einsatz der genannten organischen Wirtschaftsdünger nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie Artikel 9 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird vorausgesetzt.

**D** Die vorgesehene Düngung ist unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke (lt. VO (EG) Nr. 834/2007, Artikel 16 Absatz 2 d) zu erfüllen.

Die unter B) und C) gemachten Angaben sind wahrheitsgemäß und entsprechen den Unterlagen in der Buchführung sowie den eingereichten Anlagen. Die ggf. noch fehlenden Anlagen werden umgehend nachgereicht.

Der Antrag wird zur Plausibilitätsprüfung an die Kontrollstelle weitergeleitet. **Erst nach Entscheidung der bewilligenden Behörde wird die Ausbringung mit dem o.g. Wirtschaftsdünger konventioneller Herkunft auf umseitig genannten Schlag erfolgen.**

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

**E** Nachfolgend benannte Kontrollstelle bestätigt mit Unterzeichnung, die unter A) bis D) gemachten Angaben auf Richtigkeit und Plausibilität sowie die Vollständigkeit der einzureichenden Anlagen geprüft zu haben.

Ort, Datum und Unterschrift der Kontrollstelle